

SATZUNG

des Fördervereins Evangelisches Stift Tübingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelisches Stift Tübingen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Bildung und Erziehung und deren Weitergabe an das Evangelische Stift Tübingen zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung von Studierenden der evangelischen Theologie und von Lehramtsstudierenden. Der Satzungszweck wird diesbezüglich auch verwirklicht durch die Vergabe von Preisen für wissenschaftliche Arbeiten und durch die Vergabe von Zuschüssen für Anschaffungen, Projekte und Exkursionen von Studierenden des Evangelischen Stifts Tübingen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme des Antrags entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Erlöschen der juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Jahres mit dreimonatiger Frist durch schriftliche Erklärung an den erweiterten Vorstand möglich.
- (4) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins oder eines seiner Organe schädigt.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe und Einrichtungen

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des erweiterten Vorstands mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn nach dem Beschluss des erweiterten Vorstands an die Mitglieder die schriftliche Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung gesandt wurde. Über Ergänzungen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts;
 - b) Entlastung der beiden Vorsitzenden und des Kassenführers / der Kassenführerin;
 - c) Wahl des erweiterten Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Satzungsänderung;
 - f) Auflösung des Vereins.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Auch der Satzungszweck kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende des Vereins oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin. Bei Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom / von der Vorsitzenden sowie vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 6 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ ausschließlich zugeordnet sind.
- (2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden;
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin;
 - d) dem Kassenführer / der Kassenführerin.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden und dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Der / Die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer / die Schriftführerin, der Kassenführer / die Kassenführerin (also der erweiterte Vorstand) wird

von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus
 - a) den regelmäßigen Beiträgen seiner Mitglieder;
 - b) Spenden von Mitgliedern und Dritten;
 - c) ggf. sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke des Evangelischen Stifts Tübingen zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 24. Februar 2000.

Die Satzung wurde geändert am 23. Juni 2003.

Die Satzung wurde am 11. Juli 2016 geändert.